

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 14

Artikel: Zur Alkoholfrage
Autor: Süess, Xaver
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Alkoholfrage

Von Xaver Süss, Sekundarlehrer.

(Schluß)

Seit Jahrzehnten rufen es die unentwegtesten Kämpfer gegen den Alkoholismus in die Welt hinaus: „Bewahret die Jugend bis zu ihrer vollständigen Entwicklung vor dem Alkohol!“ Und von Jahr zu Jahr vergrößert sich der Chor, der aus voller Ueberzeugung in diesen Ruf mit einstimmt. Auch die irrige Ansicht, es sei ratsam, schwächlichen Kindern zur Stärkung geistige Getränke, wie Wein und Bier, zu verabreichen, ist nicht mehr so verbreitet wie früher, und Kinderfeste und Schulausflüge werden immer seltener mit Alkohol durchgeführt.

Kinder sind leicht zum Genuße alkoholischer Getränke zu verleiten, aber auch ebenso leicht davon abzuhalten. Die Zeit liegt noch nicht ferne, da im Kanton Luzern noch kein Verbot bestand, Kindern auf Schulausflügen geistige Getränke zu verabfolgen, weshalb man ihnen gewöhnlich solche darreichte. Als einst ein Lehrer einen Schulausflug mit guter Verpflegung, aber ohne Alkohol durchführte, klagte ein Knabe seinen Eltern, er habe auf dem ganzen Ausfluge nichts bekommen; denn für ihn zählten nur die geistigen Getränke, und seine Eltern ließen durchblicken, daß die alkoholfreie Verpflegung für den gegebenen Anlaß nicht ihren Beifall fand. So wirkte sich die Macht der Gewohnheit aus. Seitdem der Gesetzgeber hier zum Rechten gesehen, ist manches besser geworden. Es hat sich gezeigt, daß die Kinder bei der alkoholfreien Verpflegung körperlich und geistig sich wohler fühlen und eine herzerquickende Fröhlichkeit an den Tag legen, während geistige Getränke ihr zartes Nervensystem zu einer ungebärdigen Lustigkeit aufpeitschen, oder sie ganz außer Rand und Band bringen, worauf dann bald die Erschlaffung mit einer widrigen Katerstimmung folgt. Kinder bedürfen der aufregenden Getränke nicht. Die Jugend ist ja „Trunkenheit ohne Wein“.

Eltern, die ihren Kindern regelmäßig geistige Getränke verabfolgen, pflanzen ihnen die Trunksucht ein, die nach und nach den Willen in so feste Bande schlägt, daß er nicht mehr loszukommen vermag. Der Dichter Fritz Reuter, der im Gefängnis zum Trinker ward, hat diese Sklaverei an sich selbst erfahren und schildert sie mit den Worten:

Ich bin die Seuche — ich bin die Pest,
Ich bin die alte Krankheit.
Wen ich gepackt, den halt ich fest,
Ich bin die alte Krankheit!

Und nestelt sich an mich heran,
Und packt mich wie mit Krallen.

Da wehr' sich, wer sich wehren kann,
Ich muß ihm doch gefallen:

„Komm her mein Schatz, komm her mein Kind,
Was willst du mit mir habern . . .
Es glüht wie gift'ger Höllewind
Mir durch Gehirn und Aldern.“

Darum wehret den Anfängen.

Das beste Nahrungsmittel für Kinder ist die Milch. Es ist eine verdächtige Erscheinung, wenn Kinder auch die beste Milch ohne Zusatz von Kaffee, Cacao etc. nicht trinken wollen. Kinder sollen an einfache, nahrhafte, aber reizlose Kost gewöhnt werden; sie ist ihnen am zuträglichsten.

Der Lehrer gebe der Jugend das Beispiel der Einfachheit, Mäßigkeit, Genügsamkeit, Nüchternheit. Die geringste Blöße, die er sich in Bezug auf den Genuß geistiger Getränke der Jugend gegenüber gibt, macht seinen alkoholgegnereischen Unterricht illusorisch. Es ist auch klar, daß der abstinente Lehrer im Kampfe gegen den Alkoholismus am nachhaltigsten wirkt, und ein Jugenderzieher, der aus Liebe zu dem Jungvolk das Opfer der Enthaltensamkeit bringt, tut ein Werk, das dem Herrn ein Wohlgefallen ist. Der Erzieher strebe darnach, sittliche Persönlichkeiten heranzubilden, die in den Stürmen des Lebens standhalten.

Schule und Elternhaus sollen Hand in Hand gehen. Das gute Beispiel der Eltern, die stramme Hausordnung und eine rationelle Ernährung wirken überaus segensreich im Kampfe gegen den Alkoholismus. Bischof Dr. Egger von St. Gallen sagte schon vor 30 Jahren: „Die Trinkreform muß unterstützt werden durch die Nahrungsreform.“ Wo eine tüchtige Hausfrau schaltet und waltet, eine Hausmutter, die ohne großen Aufwand nahrhaft und schmackhaft zu kochen versteht, überall eine saubere Ordnung hält, der Sonnenschein des Hauses ist und es den Ibrigen zu einer heimeligen Stätte macht, sodaß sie sich nirgends wohler fühlen als daheim, da wird der Alkoholismus selten aufkommen. Wo dagegen Unordnung und Unreinlichkeit das Szepter führen und trotz genügender Mittel kein rechtes Essen auf den Tisch kommt und auch die Essenszeit nicht eingehalten wird, da muß man sich nicht wundern, wenn Familienangehörige und Angestellte gerne im Wirtshaus „hoden“, oder sich auch daheim öfters im Aerger Eins hinter die Binde schütten und so im Alkohol einen Tröster suchen. Hieraus erhellt auch die segensreiche Aufgabe, die den Haushaltungsschulen im Kampfe gegen den Alkoholismus zukommt.

Eine Hoffnung erweckende Tatsache ist es, daß ein großer Teil der Jugend sich entschieden vom Alkohol abkehrt. Die heutige Jugend hat die Natur zu ihrer Lehrmeisterin erkoren. Viele Jugendvereinigungen lehnen den Alkohol und den Tabak grundsätzlich ab. Im Jahre 1923 verlangten 55 deutsche Verbände in einer Eingabe an die Reichsregierung ein Gesetz, das jeden Ausschank an Jugendliche unter 18 Jahren verbietet. Dieses Jungvolk will den alten, unsinnigen Trinksitten den Rücken kehren und schwimmt mutig gegen den Strom.

Sehr zu begrüßen ist das Bestreben, den Nährwert unserer Baumfrüchte zu retten, indem wir sie roh oder gekocht genießen oder daraus Fruchtstäbe und Süßmost bereiten.

Wirksame Mittel im Kampfe gegen den Alkohol sind ferner die alkoholfreien Wirtschaften, die Heimstätten, die jeder Familie ein Häuschen mit Garten beschenken, die Jugendherbergen, die Hebung der Sittlichkeit des Volkes, die Vereine zur Bekämpfung der Alkoholschäden, insbesondere die Abstinenten-Vereine.

Die Neue Welt ist dem alternden Europa im Kampfe gegen den Alkohol vorausgeschritten. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika blühen unter der Prohibition auf, womit nicht gesagt werden soll, daß die Prohibition die einzige Ursache der günstigen Entwicklung der Lebensverhältnisse dieser großen Völkerfamilie sei. In die Augen springend ist jedoch die Besserung der Gesundheitsverhältnisse nach dem Alkoholverbot und die Abnahme der sittlichen Vergehen. Auch zeigt sich eine gewaltige Zunahme der Spartassenguthaben und des Wohlstandes einerseits und eine starke Abnahme der Unterstützungsbedürftigen anderseits.

Daß das Volk der Vereinigten Staaten trotz aller gegenteiligen Behauptungen keineswegs gewillt ist, die Prohibition wieder abzuschaffen, hat die letzte Präsidentenwahl bewiesen.

Wenn auch das Schweizervolk in seiner Mehrheit die Prohibition nicht einführen will, so ist es doch ernstlich bemüht, durch die Gesetzgebung dem Ueberhandnehmen des Alkoholismus zu wehren.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Alkoholgesetzgebung in der Schweiz gibt die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung vom 29. Januar 1926 klaren Aufschluß. Die Grundlage der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung bildet das Gesetz vom 23. Dezember 1886. Es überträgt das Recht zur Herstellung von Spiritus und Sprit im Inland ausschließlich dem Bunde. Es verbietet den Hausbrennereien die Erzeugung von Kartoffelschnaps,

der in vielen Gemeinden arge Verheerungen anrichtete. Dagegen gestattet es dem Brenner die Herstellung von Obst-, Trester-, Beeren- und Englianbranntwein.

Infolge des Alkoholgesetzes vom Jahre 1886 ging der durchschnittliche jährliche Verbrauch an 40grädigem Branntwein pro Kopf der Bevölkerung von 11,8 Liter in den Jahren 1880/1884 auf 6,41 Liter in den Jahren 1903/1912 zurück und ganze Ortschaften, die vor 1886 der Schnapsgefahr rettungslos verfallen schienen, blühten wieder auf.

Die stets zunehmende Ausdehnung des Obstbaues und überaus reiche Obsternten führten zur Erzeugung von gewaltigen Mengen Obstbranntwein, die wohl während des Krieges mit großem Gewinn ins Ausland verkauft werden konnten, aber sobald die Ausfuhr stillstand, wie eine Schnapsflut das Land überschwemmte und einen entsprechenden Preisturz zur Folge hatten. Der Bundesrat mußte durch Herabsetzung der Trinkspritpreise dem Preisturze folgen, wollte er nicht die bisherige Rundschaft der Alkoholverwaltung in Trinksprit an die private Spritbrennerei ausliefern. Weil aber letztere die amtlichen Preise unterbot, so ging der Inlandverkauf der Alkoholverwaltung an Trinksprit in den Jahren 1902 bis 1921 von 70,600 Hektoliter absoluten Alkohol auf 9332 Hektoliter im Jahre 1921 zurück, während die Inlanderzeugung an Obstsprit und Obstbranntwein in der nämlichen Zeit von 15,000 auf 60,000 Hektoliter absoluten Alkohol stieg. So wurden die finanziellen Grundlagen der Alkoholverwaltung erschüttert, und sie vermochte nicht mehr eine entsprechende Verteuerung herbeizuführen, die die großen Gefahren des übermäßigen Branntweingenusses einzudämmen imstande gewesen wäre. Die Statistik beweist nämlich, daß durch hohe Besteuerung des Alkohols der Konsum zurückgeht. So betrug z. B. der Branntweinverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung in Dänemark vor 20 Jahren 139 Liter, in den Jahren 1919 bis 1922 dagegen, da die Branntweinsteuer gewaltig erhöht worden war, nur noch 1,12 Liter. Die Schweiz besteuert den Alkohol nur mit 25 Rp. per Liter, Großbritannien hingegen mit 19,5 Gr. Auf ein Gläschen Branntwein beträgt die Steuer in Großbritannien 50 Rp., in der Schweiz einen halben Rappen, weshalb der Schnapsverbrauch der Schweiz im Steigen begriffen ist. Dabei ist zu erwägen, daß die eidgenössische Alkoholgesetzgebung nur etwa zwei Fünftel des gesamten Verbrauches an gebrannten Wassern erfaßt, während die übrigen zwei Fünftel von jeglicher fiskalischer Belastung befreit sind. Solche Zustände sind unhaltbar. In dieser Ueberzeugung trägt der Bundesrat in der vorerwähnten Botschaft: „Wie kann heute sowohl vom sozialen, wie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ein Zu-

stand ausnahmsweiser Begünstigung, d. h. völliger Steuerfreiheit gerechtfertigt werden, wie sie der Schnaps immer noch genießt? Ist es nicht geradezu widersinnig, ausgerechnet dem Schnaps einen Freibrief von Staates wegen zu geben?"

Die Schweiz ist das einzige Land, in dem der Brenner und der Verkäufer von Obst- u. ähnlichen Branntweinen von jeder Kontrolle und jeder Steuer befreit sind. Die Alkoholgesetzgebung muß demnach revidiert werden. Der Revisionsvorschlag des Bundesrates vom 27. Mai 1919 dehnte das gegenwärtig für das Brennen von Kartoffeln und Getreide geltende Regime auch auf das Kernobst aus. Einzig die Herstellung von Edelbranntwein aus Steinobst blieb erlaubt, unterstand aber doch der Bezahlung einer Steuer. Die bezügliche Gesetzesvorlage wurde 1923 vom Volke verworfen. Da jedoch indessen eine Aenderung in der öffentlichen Meinung über die Alkoholfrage eingetreten ist, so hofft man, das Volk werde den neuen vom Bundesrate ausgearbeiteten Gesetzesentwurf, nachdem er von der Bundesversammlung sanktioniert ist, annehmen.

Die Revision wird das Uebel an der Wurzel fassen und die Kontrolle und die Besteuerung auf die gesamte Erzeugung gebrannter Wasser, also auch auf Obst- und Weinbranntwein ausdehnen. Nur der Eigenkonsum und die Spezialbranntweine sind von der Besteuerung ausgenommen. Der Bauer kann in Zukunft nur noch sein Eigengewächs, d. h. seine eigenen Früchte frei und ohne fiskalische Belastung für den Hausbedarf brennen. Die fahrbaren Brennereien werden konzessionspflichtig. Die Revision will den Schnapsverbrauch durch die Preisverteuerung auf sämtliche Brant-

weine einschränken und den Landwirten eine rationelle und gewinnbringende Verwendung des Obstes sichern. Man nimmt an, daß der fiskalische Ertrag, der gegenwärtig 7 Millionen Franken beträgt, sich in der Folge auf circa 30 Millionen Franken erhöhen würde, wovon die Hälfte den Kantonen zufiele, die andere Hälfte dem Bunde verbliebe, der 5 Prozent für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden hat. Der Ueberschuß soll zur Bekämpfung der Tuberkulose und für die Sozialversicherung verwendet werden.

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage ist ein Kompromiß, der einen Schritt vorwärts bedeutet. Sie verteuert den Alkohol, sichert den Landwirten die Verwertung des Obstes und der Sozialversicherung einen hohen Betrag. Sie wird wenigstens den Genuß des gefährlichsten der geistigen Getränke, des Branntweins, durch eine starke Verteuerung erschweren und einschränken und so dem Alkoholismus entgegenarbeiten.

Der Bundesrat hebt in seiner Botschaft an die Räte hervor, daß alle ethischen und hygienischen Instanzen des Landes mit allem Nachdruck für die Vorlage von 1923 einstanden. Sie werden gewiß mit aller Energie auch für das revidierte Gesetz wirken; denn sie wissen, was auf dem Spiele steht. Sie wissen, daß nur ein an Körper und Seele gesundes Volk die Aufgaben der Zukunft zu lösen vermag, und es tut ihnen in der Seele weh, wenn sie sehen, wie der Alkoholismus so viele Hoffnungen knickt, den Waisenanstalten, den Zuchthäusern, den Irrenanstalten immer mehr Insassen zuführt und Volkskraft und Volkswohlfahrt bis ins Mark hinein schädigt.

Schulnachrichten

Schweiz. katholischer Volksverein. In der Sitzung des Zentralkomitees vom 20. März in Zürich wurden aus den Einnahmen der Leonhard-Stiftung pro 1929 u. a. folgende Beiträge festgesetzt: für Lehrer- und Lehrerinnenerzittien und an den Exerzitienfonds des Schweiz. Ignat. Männerbundes zusammen 500 Fr., an das freie katholische Lehrerseminar in Zug 1000 Fr., an das Sekretariat des Schweiz. katholischen Schulvereins 500 Franken. — Der siebente schweizerische Katholikentag findet vom 7.—10. September 1929 in Luzern statt. Wir denken, auch unsere Delegiertenversammlung werde damit verbunden werden können.

Luzern. Kantonales Lehrerseminar, Säckingen. Am 23. März wurde das Schuljahr 1928/1929 mit Prüfung der zwei untern Klassen und der üblichen musikalischen Produktion geschlossen. Die Zöglinge der 3. und 4. Klasse haben sich im Laufe der verfloßenen Woche der Patentprüfung (erster und zweiter Teil) unterzogen. — Die Gesamtzahl der Schüler betrug 65; erster Kurs 10, zweiter Kurs 25, dritter Kurs

15, vierter Kurs 15. Wegen Raummangel mußten weitere Anmeldungen zurückgewiesen werden. Das ermöglichte eine qualitative Auswahl, und man gedenkt auch in Zukunft dieses Maximum nicht zu überschreiten, um Lehrerberüberfluß im Kanton, wenn möglich, zu verhindern.

Das Reglement für die Aufnahmeprüfungen wurde revidiert im Sinne der Vereinfachung. Die Kandidaten für die erste Klasse werden nur noch in Deutsch, Mathematik und Französisch geprüft, desgleichen auf ihre musikalische Begabung; und eine einläufige ärztliche Untersuchung soll über die körperliche Eignung zum Lehrberuf Aufschluß geben. — Alle Schulzimmer haben neue Bestuhlung erhalten. — Im Lesezimmer liegen nun auch politische Zeitungen („Vaterland“ und „Luz. Tagblatt“) auf, auf Wunsch der Aufsichtskommission. — Größere Schulreisen und kleinere Ausflüge weiteten den Blick der Zöglinge, familiäre Feiern und Lichtbildervorträge sorgten auch anderweitig für Abwechslung im Alltagsbetrieb. — Den Zöglingen wird im Bericht ein gutes Zeugnis ausgestellt.